

Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Montabaur

Amtliches Bekanntmachungsorgan

KW 08 – 2025 / Freitag, 21.02.2025



Verbandsgemeinde Montabaur (ab S. 2)

Stadt Montabaur --

Bladernheim --

Elgendorf (ab S. 4)

Eschelbach --

Ettersdorf --

Horressen (ab S. 5)

Reckenthal --

Wirzenborn --

Ahrbachgemeinden (ab S. 6)

Boden (ab S. 6)

Heiligenroth (ab S. 10)

Ruppach-Goldhausen (--)

Augst (ab S. 12)

Eitelborn --

Kadenbach (ab S. 15)

Neuhäusel (ab S. 16)

Simmern (ab S. 18)

Buchfinkenland (ab S. 19)

Gackebach --

Horbach (ab S. 19)

Hübingen (ab S. 20)

Eisenbachgemeinden (ab S. 21)

Girod (ab S. 22)

Görgeshausen (ab S. 25)

Großholbach (ab S. 25)

Heilberscheid (ab S. 26)

Nentershausen (ab S. 27)

Niedererbach (ab S. 31)

Nornborn --

Elbertgemeinden (ab S. 32)

Niederelbert (ab S. 32)

Oberelbert --

Welschneudorf (ab S. 33)

Gelbachhöhen (ab S. 35)

Daubach --

Holler (ab S. 35)

Stahlhofen (ab S. 36)

Untershausen (ab S. 37)



Verbandsgemeinde Montabaur

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 7 Kommunalwahlgesetz ist der Bürgermeister kraft Gesetzes Wahlleiter für die am 4. Mai 2025 stattfindende Wahl zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister der Verbandsgemeinde. Bewirbt sich der Bürgermeister, so tritt an seine Stelle als Wahlleiter der Erste Beigeordnete der Verbandsgemeinde, sofern sich dieser nicht ebenfalls bewirbt.

Da der Wahlvorschlag für die Kandidatur von Herrn Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde vorliegt, ist nunmehr der Erste Beigeordnete der Verbandsgemeinde Montabaur, Herr Andree Stein, Wahlleiter für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Montabaur.

Montabaur, den 14.02.2025

Andree Stein
Erster Beigeordneter als Wahlleiter
für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde

Verbandsgemeindewerke Montabaur Öffentliche Zahlungserinnerung



Die Verbandsgemeindewerke Montabaur erinnern daran, die am **28.02.2025** fälligen Abgaben (Wasser und Abwasser) termingerecht unter Angabe der Kundennummer oder Buchungsnummer zu zahlen.

Bitte beachten Sie, dass bei verspäteter Zahlung die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge sowie Mahnkosten entstehen. Bei anhaltendem Zahlungsverzug und im Falle der zwangsweisen Beitreibung werden darüber hinaus auch Vollstreckungskosten fällig.

Diese Erinnerung gilt nicht für Zahlungspflichtige, die dem SEPA-Lastschriftverfahren zugestimmt haben. Hier wird der Betrag automatisch zum Fälligkeitstermin abgebucht.

Konten der Verbandsgemeindewerke

Sparkasse Westerwald-Sieg

IBAN: DE74 5735 1030 0000 5001 40
BIC: MALADE51AKI

Westerwald Bank eG

IBAN: DE51 5739 1800 0000 0001 16
BIC: GENODE51WW1

Nassauische Sparkasse Montabaur

IBAN: DE88 5105 0015 0803 0900 09
BIC: NASSDE55XXX

Postbank Frankfurt

IBAN: DE08 5001 0060 0095 4556 03
BIC: PBNKDEFF



Verschiebung der Behälterabfuhr wegen Rosenmontag sowie Schließung der Deponien

Verschiebung der Abfuhr wegen Rosenmontag (nachträgliche Abholung)

Wegen Rosenmontag (03.03.2025) erfolgt die Abfuhr der Biotonnen, der Restabfall- bzw. Wertstoffgefäße oder Einsammlung der gelben DSD-Säcke jeweils einen Tag später, d.h. anstatt montags erst dienstags, anstatt dienstags erst mittwochs, anstatt mittwochs erst donnerstags, anstatt donnerstags erst freitags und anstatt freitags erst samstags (08.03.2025). Die jeweilige Abfuhrart entnehmen Sie bitte dem Abfallkalender.

Die behälterunabhängigen Abfuhrtermine für Sperrmüll und Grünabfall bleiben ohne Verschiebung bestehen.

Veränderte Öffnungszeiten während der Fastnachtstage

Das Verwaltungsgebäude in Moschheim einschließlich Service-Center bleibt am Schwerdonnerstag (27.02.2025) ab 12.00 Uhr geschlossen.

Schließung der Deponien am Rosenmontag

Die Hausmülldeponien Meudt und Rennerod bleiben am Rosenmontag ganztägig geschlossen.

Bauarbeiten auf der L 325 zwischen Weinähr und Kirchähr beginnen Mitte März

Der Landesbetrieb Mobilität Diez (LBM) teilt mit, dass die Bauarbeiten auf der Landesstraße 325 (L 325) voraussichtlich Mitte März beginnen.

Die Baumaßnahme im Gelbachtal umfasst einen Abschnitt von rund 100 m Länge zwischen Dies und Kirchähr sowie ca. 1,5 km zwischen Weinähr und Dies. An den talseitigen Böschungen in den Sanierungsabschnitten sind Schäden, die bis in den Untergrund hinein gehen, vorhanden. Um die Standfestigkeit nachhaltig wiederherzustellen, wird der anstehende Boden mit einer Zementsuspension durchmischt und wieder eingebaut. Der hierbei hergestellte "Erdbeton" wird zum einen Scheibenförmig quer zur Fahrbahn bis auf den vorhandenen Fels und in Längsrichtung als Randbalken hergestellt. Entwässerungseinrichtungen und Schutzplanken werden nach Erfordernis erneuert, sowie die Fahrbahn wieder hergestellt. Die Kosten für die Baumaßnahme belaufen sich auf 1,4 Millionen Euro und werden durch das Land Rheinland Pfalz finanziert.

Die Bauarbeiten müssen unter Vollsperrung für den Durchgangsverkehr ausgeführt werden. Begonnen wird mit dem Abschnitt zwischen Dies und Kirchähr. Die Umleitung wird über Holzappel und das Lahntal ausgeschildert. Die Voraussichtliche Dauer beträgt vier Wochen. Danach erfolgt die Sanierung zwischen Weinähr und Dies, ebenfalls unter Vollsperrung und Umleitung über das Lahntal und Holzappel. Für diesen Abschnitt sind zehn Wochen vorgesehen. Im zeitlichen Zusammenhang mit den Straßenbauarbeiten nutzt die Forstverwaltung die Sperrung der Strecken für notwendige Verkehrssicherungsarbeiten. Der LBM Diez bittet bereits heute um Verständnis für die anstehenden Behinderungen im Verkehrsablauf und wird vor Baubeginn erneut informieren.

Überführung Brackleystraße über die B 255 in Montabaur, Sanierung der Brücke „Brackleystraße“

Der Landesbetrieb Mobilität Diez (LBM Diez) teilt mit, dass im März 2025 mit den Sanierungsarbeiten an der Brücke in der „Brackleystraße“ begonnen wird.

Das Brückenbauwerk aus dem Jahr 1970 ist stark sanierungsbedürftig. Der Sanierungsaufwand betrifft viele Bauwerksteile auf der Oberseite wie z. B. die Fahrbahn, die Kappen und das Geländer. Auf der Unterseite müssen die beiden Kammerwände am jeweiligen Bauwerksende instandgesetzt werden. Notwendig werden außerdem eine neue Böschungstreppe sowie neue Lager und der Austausch der Übergangskonstruktion (ÜKO). Auf der Brückenunterseite wird darüber hinaus eine großflächige Betonsanierung der Widerlager und des Überbaus durchgeführt.

Zur Ertüchtigung der Brücke für die zukünftigen Jahre werden ca. 830.000 € investiert. Der zeitliche Bedarf für die notwendigen Arbeiten beläuft sich auf ca. 6 Monate.

Die Umleitung für alle Verkehrsteilnehmer erfolgt während der gesamten Baumaßnahme über die Brücke „Am Himmelfeld - Ecke Neptunstraße“. Zur Aufrechterhaltung beider Fahrrichtungen und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen während der Arbeiten an der Unterseite wird die Bundesstraße temporär verbreitert. Während der Sanierung des Bauwerks ist die Brücke auch für die Fußgänger nicht nutzbar. Die Zufahrten von der B 255 bleiben von der Maßnahme unberührt. Der LBM Diez bittet die Anwohner sowie die Verkehrsteilnehmer um Verständnis.



Stadt Montabaur

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Bladernheim

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Elgendorf

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2025 des TC Mittelwald e.V.
Bitte beachten Sie diesen Beitrag unter "Horressen".

- Eschelbach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Ettersdorf

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Horressen

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2025 des TC Mittelwald e.V.

Liebe Mitglieder, wir möchten euch zur kommenden Jahreshauptversammlung einladen. Diese wird in diesem Jahr am Sonntag, den 16.03.2025 um 18 Uhr im Restaurant Luda Hauptstraße 29, 56428 Dernbach stattfinden. Wer nach der Sitzung etwas essen möchte, kann dies bis zum 12.03.2025 bei unserem ersten Vorsitzenden unter 1.Vorsitzender@tc-mittelwald.de oder der Tel. 0151 10993402 anmelden. Wir freuen uns über eure Teilnahme bei der Sitzung. Neben den Jahresberichten des Vorstands aus dem vergangenen Jahr, stehen folgende Themen auf der Tagesordnung.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Totenehrung
3. Genehmigung des Protokolls der Jahreshauptversammlung vom 17. März 2024
4. Geschäftsbericht des Vorsitzenden
5. Bericht des Sportwarts und des Jugendwarts
6. Kassenbericht
7. Bericht der Kassenprüfer mit Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes
8. Vorlage und Genehmigung des Haushaltes 2025
9. Ehrenmitgliedschaft
10. Platzbuchungssystem
11. Jubiläum 40 Jahre TC Mittelwald
12. Clubhaussanierung 2025 / 2026
13. Behandlung vorliegender Anträge
14. Verschiedenes

Anträge auf Änderungen der Tagesordnung sind spätestens bis zum 09.03.2025 um 17.00 Uhr schriftlich beim Vorsitzenden unter 1.Vorsitzender@tc-mittelwald.de einzureichen.

Der Vorstand

- Reckenthal

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Wirzenborn

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Ahrbachgemeinden



Boden

Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Boden

Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Pletschmorgen“ der Ortsgemeinde Boden

Der Ortsgemeinderat von Boden hat in seiner Sitzung am 30.11.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Pletschmorgen“ als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der heutigen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Solarpark Pletschmorgen“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen zu oben genannten Bebauungsplanaufstellung können von jedermann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 201, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr

eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Die Planunterlagen bestehen aus: Satzung mit Übersichtsplan, Planzeichnung, textliche Festsetzungen sowie Begründung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der nachstehenden Planzeichnung:



Bebauungsplangebiet Boden



Lage der Ersatzflächen Gemarkung Leuterod, Flur 13, Flst. 1387
1393, 1395 – 1403, 1787/1 (tlw.)

In Anwendung des § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgender Internetadresse/ Rubrik eingestellt:

www.vg-montabaur.de > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Bebauungspläne & Satzungen > Bebauungspläne der Ortsgemeinden > Ortsgemeinde Boden > Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Pletschmorgen“

Darüber hinaus werden die Planunterlagen in Kürze über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich gemacht.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge der Bebauungsplanänderung und -erweiterung die in §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur oder der Stadt Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften

gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Boden, 12.02.2025

Sandra König Ortsbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung **der Ortsgemeinde Boden**

Satzungsbeschluss zur IV. Änderung des Bebauungsplans „Unter dem Dorf“ der Ortsgemeinde Boden

Der Ortsgemeinderat von Boden hat in seiner Sitzung am 30.11.2022 die IV. Änderung des Bebauungsplanes „Unter dem Dorf“ als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der heutigen Bekanntmachung tritt die IV. Änderung des Bebauungsplanes „Unter dem Dorf“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen zu oben genannten Bebauungsplanaufstellung können von jedermann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 201, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

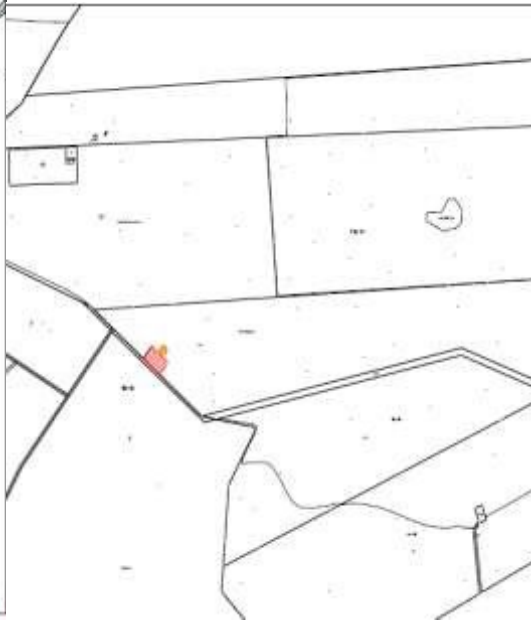
montags, dienstags und mittwochs	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 08:00 bis 12:30 Uhr

eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Die Planunterlagen bestehen aus: Satzung mit Übersichtsplan, Planzeichnung, textliche Festsetzungen sowie Begründung.

Der **Geltungsbereich des Bebauungsplanes** ergibt sich aus der nachstehenden Planzeichnung:



Bebauungsplangebiet Unter dem Dorf



Lage der Ersatzflächen Gem. Montabaur, Flur 43, FS 6194

In Anwendung des § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgender Internetadresse/ Rubrik eingestellt:

www.vg-montabaur.de > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Bebauungspläne & Satzungen > Bebauungspläne der Ortsgemeinden > Ortsgemeinde Boden > IV. Änderung des Bebauungsplanes „Unter dem Dorf“

Darüber hinaus werden die Planunterlagen in Kürze über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich gemacht.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge der Bebauungsplanänderung und -erweiterung die in §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur oder der Stadt Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Boden, 12.02.2025
Sandra König Ortsbürgermeisterin



Heiligenroth

Rechtsverordnung

über die Festsetzung von Marktsonntagen in 56412 Heiligenroth

Aufgrund des § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 03.04.2014, veröffentlicht am 17.04.2014 (GVBl Rhld-Pfalz Nr. 5, S. 40) in der zurzeit geltenden Fassung, wird für die Ortsgemeinde Heiligenroth folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Für die Ortsgemeinde Heiligenroth wird hiermit festgesetzt, dass an den Sonntagen, 02.03.2025, 27.04.2025, 15.06.2025, 10.08.2025 und 26.10.2025 in der Zeit von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr ein Marktsonntag stattfinden darf.

§ 2

An diesem Marktsonntag ist die Festsetzung eines Floh- und Trödelmarktes nach § 8 LMAMG zulässig.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten gegen die gesetzlichen Bestimmungen des LMAMG oder gegen evtl. Auflagen einer behördlichen Marktfestsetzung können nach § 20 LMAMG geahndet werden.

§ 4

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

56410 Montabaur, 17.02.2025

In Vertretung:

Andree Stein
Erster Beigeordneter

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2025 des Fördervereins KiTa Vogelnest e.V.

Sehr geehrte Mitglieder und Interessierte,
hiermit möchten wir Sie zur Jahreshauptversammlung des Förderverein Kindertagesstätte Vogelnest e.V. herzlich einladen. Wir treffen uns am
Donnerstag, den **20. März 2025 um 17.00 Uhr** in der Kindertagesstätte Heiligenroth. In diesem Jahr möchten wir die „Arbeit“ gerne mit dem Vergnügen verbinden und Sie zu einem kleinen Snack einladen. Hierzu bitten wir um Anmeldung bis zum 13. März unter foerderverein-kita@heiligenroth.de.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorstand
2. Bericht über die Vereinstätigkeit des vergangenen Jahres (u.a. Finanzsituation, Aus- und Einblicke getätigte und geplante Aktionen des Vereines)
3. Bericht zur Kassenprüfung
4. Vorstandswahl
5. Verschiedenes (u.a. Wünsche und Anregungen der Mitglieder)



Ruppach-Goldhausen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Augst

Sportgemeinschaft Neuhäusel e.V.

Der Vorstand der Sportgemeinschaft Neuhäusel e.V. lädt zur **Jahreshauptversammlung** (Mitgliederversammlung) am **Freitag, 07.03.2025** um **18:00 Uhr** ins Vereinslokal „Thüringer Hof“ ein. **Besonders wird auf den TOP 11 hingewiesen.**

Tagesordnung

- 1.) Eröffnung und Begrüßung
- 2.) Totengedenken
- 3.) Ehrung verdienter Mitglieder
- 4.) Wahl des Protokollführers und des Wahlleiters
- 5.) Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden
- 6.) Berichte der einzelnen Abteilungen
- 7.) Kassenbericht
- 8.) Bericht der Kassenprüfer und Aussprache zu den Berichten
- 9.) Entlastung des Vorstands nach § 8 der Satzung
- 10.) Neuwahl des Vorstands nach § 8 der Satzung
- 11.) Anträge
- A) **Aktualisierung der Jugendordnung** (siehe nachfolgend) nach § 11 der Satzung
- B) **Erhöhung der Familienbeiträge von 10,00 € auf 12,00 € nach § 8 der Satzung**
- 12.) Verschiedenes

Jugendordnung

des Turn- und Sportvereins "Sportgemeinschaft Neuhäusel e.V."

in der Fassung vom 07.03.2025

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 11 der Vereinssatzung vom 16.02.2024

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Der Name: Jugendorganisation der Sportgemeinschaft Neuhäusel.

Mitglieder sind alle Jugendlichen des Turn- und Sportvereins "Sportgemeinschaft Neuhäusel" ab der Vollendung des 14. Lebensjahres bis zum vollendeten 18. Lebensjahres sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitglieder unabhängig vom Alter

Solange Jugendliche nach dem vollendeten 18. Lebensjahr vom entsprechenden Sportverband noch dem Jugendbereich zugeordnet sind, gehören sie weiterhin der Jugendorganisation an.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendorganisation führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung.

Die Aufgaben der Jugendorganisation sind:

- Förderung des Sports als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude

- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen
- Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Jugendorganisation sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss

§ 4 Jugendversammlung

Einmal im Jahr, in der Regel vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendleiter alle Mitglieder der Jugendorganisation der Sportgemeinschaft Neuhäusel zur Jugendversammlung ein. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendorganisation. Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sind je Abteilung ein Jugendtrainer bzw. Jugendübungsleiter, die jeweils Mitglied der Sportgemeinschaft Neuhäusel e.V. sein müssen, sowie der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter.

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entlastung des Jugendausschusses
- Wahlvorschlag für den Jugendleiter für zwei Jahre (mindestens 18 Jahre)
- Wahl eines stellvertretenden Jugendleiters für zwei Jahre (mindestens 18 Jahre),
- Wahl zweier Jugendsprecher (maximal 17 Jahre) für ein Jahr, die unterschiedlichen Abteilungen angehören sollen und
- Wahl eines Jugendkassenverwalters
- Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Veröffentlichungsorgan der Verbandsgemeinde Montabaur. Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß und fristgemäß (mindestens drei Wochen vorher) eingeladen wurde. Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit die Anzahl der Anwesenden nicht unter 6 fällt.

§ 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- dem Jugendleiter
- dem stellvertretenden Jugendleiter
- dem Jugendkassenverwalter und
- den Jugendsprechern

Aufgaben des Jugendausschusses:

- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendversammlung
- Einsetzen von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
- Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern für die Jugendarbeit

Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen.

§ 6 Jugendleiter

Der Jugendleiter wird von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins für zwei Jahre gewählt. Er vertritt die Interessen der Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand. Der Jugendleiter, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Jugendleiter, beruft die Jugendversammlung sowie die Jugendausschusssitzung ein und leitet sie.

§ 7 Jugendsprecher

Die Jugendsprecher werden durch die Jugendversammlung gewählt und sind im Jugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten. Sie sind das „Sprachrohr“ der Kinder und Jugendlichen des Vereins. Sie vertreten zusammen mit dem Jugendleiter die Interessen der Jugendlichen und bringen die Standpunkte, Bedürfnisse, Wünsche und Probleme der Jugend bei den Verantwortlichen des Vereins ein.

§ 8 Jugendkasse

Die Jugendkasse wird vom Jugendkassenverwalter geführt.

Findet sich kein Jugendkassenverwalter wird die Kasse vom Jugendleiter oder dessen Stellvertreter geführt.

Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.

Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den hierfür im Haushaltsplan des Gesamtvereins veranschlagten Mitteln.

§ 9 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Jugendversammlung und des Jugendausschusses sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vereinsjugendleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Änderungen dieser Jugendordnung können von der Jugendversammlung nur beschlossen werden, wenn die Änderungen durch den Gesamtvorstand genehmigt sind. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig wird, muss diese zuvor von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins beschlossen werden.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Neuhäusel, den 07.03.2025

Michael Carl →→→→→→→→→→ Lukas Derschug

Vorsitzender →→→→→→→→→→ Jugendleiter



Eitelborn

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Kadenbach

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Kadenbach

Die nächste Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Kadenbach findet am Montag, 10. März 2025 um 19:00 Uhr im Gemeindehaus (Hinter der Schule 1) der Ortsgemeinde Kadenbach statt. Alle Grundstückseigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kadenbach sind zu dieser Versammlung herzlich eingeladen. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Kadenbach nicht an.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des stellv. Jagdvorstehers
3. Entlastung des Jagdvorstandes
3. Neuwahl des Jagdvorstandes
 - a) Wahl der Jagdvorsteherin / des Jagdvorstehers
 - b) Wahl der 1. Beisitzerin / des 1. Beisitzers
 - c) Wahl der 2. Beisitzerin / des 2. Beisitzers
 - d) Wahl der 1. stellv. Beisitzerin / des 1. stellv. Beisitzers
 - e) Wahl der 2. stellv. Beisitzerin / des 2. stellv. Beisitzers

4. Verschiedenes

Kadenbach, 21. Januar 2025

Klaus Knopp, Stellv. Jagdvorsteher

Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthand Eigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann sich durch die Ehegattin oder den Ehegatten oder die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, durch eine Verwandte oder einen Verwandten gerade Linie, durch eine ständig von dem Mitglied beschäftigte Person, durch ein derselben Jagdgenossenschaft angehöriges volljähriges Mitglied oder durch eine die Grundfläche land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich bewirtschaftende Person aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; mehr als drei Vollmachten darf keine Person in sich vereinigen.

Die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen haben zu Beginn der Genossenschaftsversammlung ihre eingebrachte und vertretene (bejagbare) Grundfläche bekanntzugeben und nachzuweisen.



Neuhäusel

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates 28.01.2025

Verabschiedung des ehemaligen Ortsbürgermeisters Werner Christmann

Offizielle Verabschiedung des ehemaligen Ortsbürgermeisters Werner Christmann durch die neue Ortsbürgermeisterin Barbara Sartor, den Gemeinderat Neuhäusel und Herrn Verbandsbürgermeister Ulrich Richter-Hopprich.

Einwohnerfragestunde

Es wird geklärt, ob das Neuhäusel Buch aus 1989 als PDF heruntergeladen werden kann.

Forstwirtschaftsplan

Revierförster Gebhard Klein erläutert den Wirtschaftsplan 2025, der einen Holzeinschlag von 75 Festmetern vorsieht. Die geplanten Einnahmen für das Haushaltsjahr belaufen sich auf 9.552,00 Euro. Dem gegenüber stehen geplante Ausgaben von 22.873,00Euro. Insgesamt weist der Forstwirtschaftsplan der Ortsgemeinde Neuhäusel für 2025 somit ein zu erwartendes Defizit von 13.321 Euro aus.

Der Ortsgemeinderat stimmt dem vorgelegten Forstwirtschaftsplan 2025 zu.

Krisensituation, Einrichtung und Ausstattung der Notfalltreffpunkte

Für den Brand- und Katastrophenschutz sind in Rheinland-Pfalz die Kreise und die Verbandsgemeinden, je nach Lage und Ausprägung der Situation, zuständig.

Die Ortsgemeinden werden nur in dem Fall, dass eine länger wählende und gebietsübergreifende Katastrophe (ganze Region, z. B. mehrere Verbandsgemeinden oder große Teile einer Verbandsgemeinde) große Teile der Infrastruktur (insbesondere Strom, Wasser) zum Erliegen bringt, eingebunden und die bereits benannten und dann einzurichtenden Notfalltreffpunkte aktiviert. Alle Notfalltreffpunkte werden mit einer Grundausstattung ausgestattet. Der Westerwaldkreis bezuschusst die Ausstattung der Notfalltreffpunkte. Weitere Informationen zum Thema können im Ratsinformationssystem unter nachfolgendem Link abgerufen werden:

https://montabaur.gremien.info/meeting.php?id=ni_2025-16OGR-75

Erhebung einer Vorausleistung auf den Erschließungsbeitrag für die erstmalige Herstellung der gemeindlichen Erschließungsstraßen "Am Rabenberg" im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Am Rabenberg" in Neuhäusel

1.

Der Ortsgemeinderat Neuhäusel beschloss die Erhebung einer Vorausleistung auf den voraussichtlich endgültig zu erwartenden Erschließungsbeitrag für die erstmalige Herstellung der gemeindlichen, zum Anbau bestimmten selbständigen Erschließungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Rabenberg“ (vgl. entsprechende Einfärbungen im beigefügten Lageplan, Anlage).

2.

Die Ermittlung und Festsetzung der Vorausleistungen auf den voraussichtlich endgültig zu erwartenden Erschließungsbeitrag erfolgt aus rechtlichen Gründen jeweils getrennt für die in einstimmig der Anlage dargestellten, farblich unterschiedlich gekennzeichneten (selbständigen) Erschließungsanlagen. Die Höhe der Vorausleistungen für die erstmalige Herstellung von

Fahrbahn und Gehwegen mit deren Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen wird für die Erschließungsanlagen wie folgt festgesetzt:

Beitragsrechtlich selbständige Erschließungsanlage - Rote Einfärbung der Gemeindestraße
Erhebung einer Vorausleistung in Höhe von 90 % des voraussichtlich endgültig zu erwartenden Erschließungsbeitrages von (gerundet) 54,54 € je m² Geschossfläche.

Beitragsrechtlich selbständige Erschließungsanlage - Gelbe Einfärbung der Gemeindestraße
Erhebung einer Vorausleistung in Höhe von 90 % des voraussichtlich endgültig zu erwartenden Erschließungsbeitrages von (gerundet) 45,35 € je m² Grundstücksfläche.

Beitragsrechtlich selbständige Erschließungsanlage - Grüne Einfärbung der Gemeindestraße

Erhebung einer Vorausleistung in Höhe von 90 % des voraussichtlich endgültig zu erwartenden Erschließungsbeitrages von (gerundet) 52,47 € je m² Grundstücksfläche.

Antrag auf Änderung des Bebauungsplans "Lampertsloch" der CDU-Fraktion zum Zwecke der Errichtung einer Lärmschutzwand

Der Antrag wurde zurückgezogen.

Teilnahme Jubiläum 20 Jahre Weltkulturerbe "Limes"

Es wurden Vorschläge zur Gestaltung des Limes Jubiläum ins Gespräch gebracht. Inhaltliche Abstimmungen erfolgen im Ausschuss für Sport, Kultur, Soziales und Jugend.

Kirmes 2025

Der Ortsgemeinderat beschloss die Kirmes mit folgenden Programmpunkten durchzuführen.

Autoscooter

Kirmesbaum

Kirmesspruch

Bingo-Abend

Festzelt mit DJ

Cocktail-Bar

Imbiss Mr Gyros

Kinderschminken

Baumstriezel

Eintopf von Pfadfindern

Vermietung Jugendraum im Gemeindehaus

Im Gemeinderat wurden alternative Räumlichkeiten ins Gespräch gebracht. Der Rat verwies den Punkt an den Ausschuss für Sport, Kultur, Soziales und Jugend.

Kindertagesstätte Wichtelhaus – Personalbesetzung

Alle Stellen der Kindertagesstätten sind zur Zeit besetzt. Für die kommenden Monate wurden 2 weitere Stellen ausgeschrieben.

Bekanntgabe des in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses:

In einer Vertragsangelegenheit wurde eine Entscheidung getroffen.

Neijheiseler Baljatscher

Einladung zur Mitgliederversammlung

Gemäß unserer Satzung lade ich Euch zur Mitgliederversammlung am **29. März 2025 um 19.00 Uhr** in den Thüringer Hof ein.

Tagesordnung

Top 1 Begrüßung

Top 2 Totengedenken

Top 3 Bericht der ersten Vorsitzenden und Nachbetrachtung der letzten Kampagne

Top 4 Bericht des Kassenwarts

Top 5 Bericht der Kassenprüferinnen und Entlastung des Vorstands

Top 6 Wahl des Mottos für die Session 2025/2026

Top 7 Anträge

Top 8 Verschiedenes

· Aktivitäten außerhalb des Karnevals

Anträge in Schriftform bitte bis zum 19.03.2025.

Tanja Best, Vorsitzende



Simmern

Musikverein 1930 Simmern e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung am 12. März 2025

Wir laden alle Mitglieder zur diesjährigen Jahreshauptversammlung am

Mittwoch, den 12. März 2025, Beginn 19.30 Uhr, in den **Vereinsraum** „Haus Siebenborn“ ganz herzlich ein.

Folgende Tagesordnung wird vorgeschlagen:

1. Eröffnung, Begrüßung und Genehmigung der Tagesordnung
2. Totenehrung
3. Geschäftsbericht mit Aussprache
4. Kassenbericht mit Aussprache
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Anträge
8. Aktivitäten 2025
9. Verschiedenes

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind bis zum 05. März 2025 schriftlich beim Vorsitzenden Hans-Georg Schneider einzureichen.

Wir freuen uns, wenn neben den Aktiven auch viele inaktive Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Der Vorstand

GV "Apollonia" Simmern/Ww e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Hiermit laden wir alle Sängerinnen, Sänger und Mitglieder des Gesangvereines GV "Apollonia" Simmern/Ww e.V. herzlich zu unserer Jahreshauptversammlung ein.

Sonntag, 23.03.2025, 10.30 Uhr, Haus Siebenborn, Vereinsraum

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Beschlussfassung der Tagesordnung

3. Totenehrung
4. Jahresberichte
 - Schriftführer
 - Kassenwart
 - Notenwart
5. Kassenprüfungsbericht
6. Aussprache zu den Berichten
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahl Kassenprüfer(in)
9. Termine, Veranstaltungen, Vorschau
10. Verschiedenes

Sofern Ergänzungen und/oder Erweiterungen zu dieser Tagesordnung gewünscht werden, müssen diese bis zum 15.03.2025 in schriftlicher Form dem Vorstand vorliegen.

Wir freuen uns auf Ihr/Euer Kommen und erhoffen im Rahmen der Tagesordnung eine konstruktive Diskussion zum Wohle des Vereines.

Buchfinkenland



Gackebach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Horbach

Öffentliche Einladung zur Jahreshauptversammlung 2025 des MGV CÄCILIA 1882 Horbach e.V.

Die Jahreshauptversammlung des MGV CÄCILIA 1882 Horbach e.V. findet am Freitag 7.3.2025, um 19:00 Uhr, im Vereinslokal "Zum grünen Baum", Hauptstraße 18, in 56412 Horbach statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Totengedenken
3. Grußworte
4. Bericht des Schriftführers

5. Bericht des Kassierers
 6. Bericht des Vorsitzenden
 7. Bericht der Kassenprüfer
 8. Entlastung des Vorstandes
 9. Wahl der Kassenprüfer für das Vereinsjahr 2025
 10. Ehrungen / Auszeichnungen
 11. Planungen 2025 / Wettbewerbe, Konzerte, Veranstaltungen
 12. Mittelfristige Planungen Folgejahre
 13. Langfristige Aufstellung des Vereins "Quo vadis - Cäcilia"
 14. Verschiedenes, Wünsche und Anträge
- Anträge und Wünsche sind mündliche oder schriftlich beim 1. Vorsitzenden Markus Vetter, Hühfeldstraße 6 in 56412 Horbach, bis zum 24.02.2024 einzureichen.
Alle Sänger, Mitglieder und Freunde des Vereins sind herzlich eingeladen.



Hübingen

Einladung zur Jahreshauptversammlung des TV Hübingen e.V.

Hiermit laden wir zu unserer diesjährigen Jahreshauptversammlung am 21.03.2025 um 19:00 Uhr in das Vereinsheim des TV Hübingen ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung
 2. Totengedenken
 3. Eintritt in die Tagesordnung
 - a) Genehmigung der Tagesordnung
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
 4. Entgegennahme der Berichte

Rückblick auf die Vereinsaktivitäten 2024 mit Aussprache
 5. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer für 2024
 - a) Bericht des Kassierers
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 6. Entlastung des Vorstandes
 7. Beschlussfassung über fristgemäß eingegangene Anträge
 8. Neufassung der Satzung *
 9. Neuwahlen
 - 9.1 Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes (Vorbehaltsbeschluss: bei Zustimmung zur Neufassung der Satzung gemäß § 12.1 und Eintragung der Neufassung im Vereinsregister)
 - Sofern die vorgeschlagene Neufassung abgelehnt wird, erfolgt, die Wahl des Vorstandes nach § 10.1 der alten Satzung
 - 9.2 Wahl der Kassenprüfer →
 10. Ausblick auf das Vereinsgeschehen 2025
 - a) Aktueller Stand - Platzsanierung
 11. Verschiedenes/Aussprache
- * Einsicht der alten und neuen Form der Satzung ist beim 2. Vorsitzenden Pascal Schüller möglich. Oberm Görgengarten 13, 56412 Hübingen. Anträge sind bis zum 07.03.2025 beim 2. Vorsitzenden Pascal Schüller schriftlich einzureichen.
Der Vorstand des TV Hübingen e.V.

Gemischter Chor „Frohsinn“ Hübingen

Jahreshauptversammlung 17.03.2025

Am Montag, 17.03.2025 - 20.00 Uhr findet in der Buchfinkenlandhalle die diesjährige Jahreshauptversammlung des Gemischten Chores „Frohsinn“ Hübingen statt.

Hierzu sind alle aktiven und inaktiven Vereinsmitglieder recht herzlich eingeladen.

Tageordnungspunkte:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Totenehrung
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht des Kassierers
5. Bericht der Kassenprüfer/Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl der Kassenprüfer
7. Bericht des 1. Vorsitzenden
8. Ansprache Ortsbürgermeister Hendrik Balagny
9. Verschiedenes/Aussprache

Eisenbachgemeinden

VDK Ortsverband Eisbachtal

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2024 am Freitag, dem 21.03.2025

Am Freitag, dem 21.03.2025, findet um 18:00 Uhr im Dorf-Gemeinschaftshaus in Heilberscheid unsere diesjährige Jahreshauptversammlung statt.

Hierzu laden wir alle Mitglieder des Ortsverbandes Eisbachtal auf das Herzlichste ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung/Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe der Tagesordnung
4. Anträge zur Tagesordnung
5. Gedenken der verstorbenen Mitglieder
6. Bestätigung des Beisitzers
7. Bericht des Vorsitzenden
8. Bericht des Schriftführers
9. Bericht der Kassenverwalterin
10. Bericht der Revisoren
11. Fragen zu den Berichten
12. Entlastung des Vorstandes und der Kassenverwalterin
13. Bericht aus den Verbänden
14. Ehrungen
15. Planung 2025
16. Verschiedenes

Im Anschluss findet ein Abschluss mit einem Imbiss in gemütlicher Runde statt.

Eckhard Kurz, Vorsitzender



Girod

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 11. Februar 2025

Erstellung eines Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzeptes für die Ortsgemeinde Girod

Der Ortsgemeinderat beauftragte die Verwaltung, Angebote für ein Hochwasservorsorgekonzept unter Berücksichtigung der Vorgaben und Kriterien des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz und des Informations- und Beratungszentrums Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz (IBH) einzuholen und einen Förderantrag für das Hochwasserschutzkonzept beim zuständigen Ministerium zu stellen.

Die Auftragsvergabe für das Konzept soll nach positivem Förderbescheid und Vorstellung der Angebote/Bieter durch den Ortsgemeinderat erfolgen, und für das Haushaltsjahr 2025 sollen im Haushalt der Ortsgemeinde Girod ausreichend Mittel für die Erstellung eines Hochwasserschutzkonzeptes bereitgestellt werden. Bei der Erstellung des Konzepts selbst, werden natürlich auch die Einwohnerinnen und Einwohner einbezogen. So sollen entsprechende Workshops angeboten werden.

Krisensituationen; Einrichtung und Ausstattung der Notfalltreffpunkte

Für den Brand- und Katastrophenschutz sind in Rheinland-Pfalz die Kreise und die Verbandsgemeinden, je nach Lage und Ausprägung der Situation, zuständig.

Die Ortsgemeinden werden nur in dem Fall, dass eine länger währende und gebietsübergreifende Katastrophe (ganze Region, z. B. mehrere Verbandsgemeinden oder große Teile einer Verbandsgemeinde) große Teile der Infrastruktur (insbesondere Strom, Wasser) zum Erliegen bringt, eingebunden und die bereits benannten und dann einzurichtenden Notfalltreffpunkte aktiviert. Alle Notfalltreffpunkte werden mit einer Grundausrüstung ausgestattet. Der Westerwaldkreis bezuschusst die Ausstattung der Notfalltreffpunkte. Weitere Informationen zum Thema können im Ratsinformationssystem unter nachfolgendem Link abgerufen werden:

<https://montabaur.gremien.info/meeting.php?id=2025-06OGR-61>

Der Ortsgemeinderat stimmte der Beschaffung der notwendigen Grundausrüstung für einen Notfalltreffpunkt zu; hierzu zählen u. a. Diesel-Notstromaggregat, Kabeltrommel, 4-Meter-Handfunkgerät, 20 I-Kanister und LED-Strahler.

Mit der Beschaffung weiterer Ausrüstungsgegenstände wird sich der Rat in einer der nächsten Sitzungen befassen.

Zuschuss Karneval

Dem Karnevalsverein wurde ein Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro gewährt. In diesem Jahr wird wieder ein Umzug durchgeführt und die Auflagen werden immer höher. Die Ortsgemeinde unterstützt die Vereine gerne bei der Pflege des Brauchtums.

Bekanntgabe des in nichtöffentlicher Sitzung am 11. Februar 2025 gefassten Beschlusses:

In einer Mietangelegenheit hat der Ortsgemeinderat eine Entscheidung getroffen

Aus der gemeinsamen Sitzung des Ortsgemeinderates und des Bauausschusses vom 11. Februar 2025

Erneuerung Flutlichtanlage am Sportplatz Girod

Der Ortsbürgermeister erläuterte die Situation hinsichtlich des Wegfalls der Förderung durch den Projektträger ZUG. Seitens des TUS wurde signalisiert, dass in der nächsten Vorstandssitzung besprochen werden solle, ob und in welcher Höhe der Verein als Hauptnutzer sich an den nun entstandenen Mehraufwendungen beteiligen werde. Der Ortsgemeinderat fasste den Beschluss, die Maßnahme ohne Förderung der ZUG durchzuführen.

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung am 11. Februar 2025 gefassten Beschlüsse:

- → Die Einleitung des Vergabeverfahrens für die Gewerke Fliesen, Maler, WC-Trennwände, Küche, Schlosser und PV-Anlage für den Anbau der Kita wurde beschlossen.
 - Der Ortsbürgermeister wird nach Abschluss des Vergabeverfahrens die Aufträge für das vorab beschriebene Vergabepaket vergeben, sofern die Auftragssumme nicht mehr als 10 Prozent die Kostenberechnung für das jeweilige Los übersteigt.
 - → Der Ortsbürgermeister wurde ermächtigt, den Auftrag zur Wiederherstellung der Böden in den beiden Dachgeschoss-Zimmern einer Mietwohnung in der Hauptstraße zu vergeben.
-

Ortsverbandstag des VdK-OV Girod/Großholbach am 30. März 2025

Die Mitglieder des VdK-OV Girod/Großholbach sind herzlich zum Ortsverbandstag mit einem gemeinsamen Mittagessen und Kaffee und Kuchen, am **Sonntag, dem 30. März 2025 um 12.00 Uhr** in das Landgasthaus „Wirzenborner Liss“ eingeladen, Nichtmitglieder bezahlen einen Unkostenbeitrag von 20€.

Alle die mit Wandern möchten treffen sich um 11.00 Uhr am Bürgerhaus in Großholbach.

Hierzu bitten wir um eine verbindliche Anmeldung bei:

Christoph Becker, Tel.: 06485/8252 oder bei Walter Wörsdörfer Tel. 06485/265.

Email: ov-girod-großholbach@vdk.de

Der Anmeldeschluss ist der 15. März 2025.

Ortsverbandstag des VdK-OV Girod/Großholbach

am **30. März 2025 um 13.30 Uhr** im Landgasthaus Wirzenborner Liss.

Tagesordnung:

Begrüßung, Annahme der Tagesordnung

Gedenken an die Toten

Bericht über die zurückliegende Zeit

Kassenbericht

Bericht der Kassenprüfer

Aussprache zu den Berichten, Entlastung des Vorstandes

Ehrung langjähriger Mitglieder

Bericht vom Kreis- und Landesverband

Vorschau auf die geplanten Aktivitäten des Ortsverbandes 2025

Kapellenverein Kleinholbach e. V.

Satzungsgemäss lädt der Kapellenverein Kleinholbach e.V. zur Jahreshauptversammlung am Montag, den 10.03.25 um 19.00 Uhr ins Schützenhaus Kleinholbach ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung 2. Totenehrung 3. Bericht der Schriftführerin 4. Kassenbericht 5. Bericht der Kassenprüfer 6. Entlastung des Vorstandes 7. Wahl neuer Kassenprüfer 8. Verschiedenes

TuS Girod/Kleinholbach 1912 e.V.

Jahreshauptversammlung

Der TuS Girod/Kleinholbach 1912 e.V. lädt alle Mitglieder zur diesjährigen Jahreshauptversammlung am Freitag, dem 14.03.2025, um 19.30 Uhr, ins Vereinsheim am Sportplatz Girod ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Totengedenken
3. Wahl Protokollführer/in
4. Jahresbericht Kernvorstand
5. Berichte aus den Fachbereichen
 - Tanz und Turnen
 - Badminton
 - Fußball
 - Volleyball
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Sportstätten
 - Vereinsheim
 - Sonstige Angebote
6. Bericht Finanzen
7. Bericht der Kassenprüferinnen
8. Entlastung des Vorstandes
9. Ehrungen für 25 Jahre Mitgliedschaft
10. Ausblick auf das Jahr 2025
11. Verschiedenes, Wünsche, Anregungen, ...

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn diese spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Kernvorstand eingegangen sind (vorstand@tus-girod.de).



Görgeshausen

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Görgeshausen

Einsichtnahme des Entwurfs über die Änderung der Vereinssatzung

Am Freitag, 28. März um 20.00 Uhr findet unsere diesjährige Jahreshauptversammlung des Fördervereins statt.

An dieser Versammlung soll über die Änderung der Vereinssatzung abgestimmt werden.

Zur vorherigen Einsicht liegt der Satzungsentwurf am Mo. 24.02. und am Di. 11.03. jeweils von 19.00 bis 20.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus öffentlich aus.

Zudem ist der Satzungsentwurf auf der Internetseite der Feuerwehr Görgeshausen (www.feuerwehr-goergeshausen.de/home/vereinssatzung) einsehbar.

Anregungen und Vorschläge zum Entwurf der Vereinssatzung können bis zu 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.



Großholbach

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 12. Februar 2025

Forstwirtschaftsplan 2025 verabschiedet

Revierförster Bernhard Kloft erläuterte den Wirtschaftsplan 2025, der einen Holzeinschlag von 275 Festmetern vorsieht. Die geplanten Einnahmen für das Haushaltsjahr 2025 belaufen sich auf 64.394 Euro. Dem gegenüber stehen geplante Ausgaben von 73.057 Euro. Insgesamt weist der Forstwirtschaftsplan der Ortsgemeinde Großholbach für 2025 somit ein zu erwartendes Defizit von 8.663 Euro aus.

Der Ortsgemeinderat stimmte dem vorgelegten Forstwirtschaftsplan 2025 zu.

Krisensituationen; Einrichtung und Ausstattung der Notfalltreffpunkte

Für den Brand- und Katastrophenschutz sind in Rheinland-Pfalz die Kreise und die Verbandsgemeinden, je nach Lage und Ausprägung der Situation, zuständig.

Die Ortsgemeinden werden nur in dem Fall, dass eine länger währende und gebietsübergreifende Katastrophe (ganze Region, z. B. mehrere Verbandsgemeinden oder große Teile einer Verbandsgemeinde) große Teile der Infrastruktur (insbesondere Strom, Wasser) zum Erliegen bringt, eingebunden und die bereits benannten und dann einzurichtenden Notfalltreffpunkte aktiviert. Alle Notfalltreffpunkte werden mit einer Grundausstattung ausgestattet. Der Westerwaldkreis bezuschusst die Ausstattung der Notfalltreffpunkte. Weitere Informationen zum Thema können im Ratsinformationssystem unter nachfolgendem Link abgerufen werden:

<https://montabaur.gremien.info/meeting.php?id=2025-08OGR-56>

Der Ortsgemeinderat stimmte der Beschaffung der notwendigen Grundausstattung für einen Notfalltreffpunkt zu; hierzu zählen u. a. Diesel-Notstromaggregat, Kabeltrommel, 4-Meter-Handfunkgerät, 20 I-Kanister und LED-Strahler.

Außerdem sollen folgende weitere Ausrüstungsgegenstände beschafft werden:

- → Zelt
- → Grill mit Platte
- → Gitterplattformwagen
- → externe Stromeinspeisung (je nach Kosten)
- → Hockerkocher und
- → Gasbevorratung

Die entsprechenden Haushaltsmittel werden im Haushalt 2025 bereitgestellt.

Der Ortsbürgermeister wurde beauftragt, den entsprechenden Zuwendungsantrag beim Westerwaldkreis zu stellen.

Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Energieausschusses

Der Ortsgemeinderat wählte folgende Personen als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Energieausschusses:

Mitglied →→→ → → → → → Stellvertretung

- | | |
|-------------------------|--------------------|
| 1. Christian Herborn →→ | 1. Stefan Reusch |
| 2. Jörg Fasel →→→ → → | 2. Michael Süßmuth |
| 3. Tobias Müller →→ → | 3. Alfred Schräder |
| 4. Patrik Schlemmer →→ | 4. Katja Sichtig |

Entscheidung über die Nutzung des Bürgerhauses durch nicht ortsansässige Vereine

Der Ortsgemeinderat stimmte der Erhebung eines Unkostenbeitrages in Höhe von 25 Euro monatlich (300 Euro jährlich) für die Nutzung des Bürgerhauses durch nicht ortsansässige Vereine zu.

Ortsverbandstag des VdK-OV Girod/Großholbach am 30. März 2025

Bitte beachten Sie diesen Beitrag unter „Girod“.



Heilberscheid

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 11. Februar 2025

Neuaufstellung des Bebauungsplanes "Ortslage"

Die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes "Ortslage" wurde beschlossen.

Dem Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Ortslage" einschließlich Begründung sowie den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen wurde in der vorgelegten Form zugestimmt.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung wird in der Form durchgeführt, dass die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen sowie die Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Ortslage" für die Dauer eines Monats beim Bauamt der Verbandsgemeindeverwaltung

Montabaur eingesehen werden können. Hierzu erfolgt noch eine gesonderte Bekanntmachung.

Die Verwaltung wurde beauftragt, gleichzeitig das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange einzuleiten.

Bauantrag Gemarkung Heilberscheid, Flur 2, Flurstücke 26/1, 29, 100; hier: Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 35 BauGB

Das gemeindliche Einvernehmen zum vorgelegten Bauantrag (Errichtung eines Kälberstalls) wurde erteilt.

Bekanntgabe des in nichtöffentlicher Sitzung am 11. Februar 2025 gefassten Beschlusses:
Der Ortsbürgermeister wurde ermächtigt, den Auftrag zur Instandsetzung der Decke in der gemeindeeigenen Wohnung zu erteilen.



Nentershausen

Öffentliche Bekanntmachung

Einsichtnahme Entwurf der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Nentershausen für das Haushaltsjahr 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Nentershausen für das Haushaltsjahr 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen liegt gem. § 97 Gemeindeordnung (GemO) ab dem 24.02.2025 bis zur Beschlussfassung durch den Ortsgemeinderat bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 / Finanzen, Haushalt, Steuern, Zimmer 107, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Anregungen und Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Ortsgemeinde Nentershausen für das Haushaltsjahr 2025 können ab dem 24.02.2025 innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur schriftlich eingereicht werden.

Nentershausen, 18.02.2025

Tobias Reusch, Ortsbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der Jagdgenossenschaft Nentershausen**

Die Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Nentershausen vom 05.02.2025 liegt zur Einsichtnahme vom 24.02.2025 bis 07.03.2025 bei Herrn Jagdvorsteher und Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Nentershausen, Tobias Reusch (Bürgerhaus, Eppenroder Straße 18, 56412 Nentershausen) und der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur (Konrad-Adenauer-Platz 8 - 56410 Montabaur - Zimmer 309) aus. Die Niederschrift kann während der Sprechstunden des Ortsbürgermeisters (donnerstags von 17:00 Uhr – 19:00 Uhr) und der Kernarbeitszeit der Verbandsgemeindeverwaltung (montags bis mittwochs von 08:00 Uhr – 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr – 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr – 12:30 Uhr), von den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Nentershausen, eingesehen werden.

Nentershausen, 11.02.2025
Tobias Reusch, Jagdvorsteher

**Öffentliche Bekanntmachung
der Ortsgemeinde Nentershausen**

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Kita Nentershausen“ der Ortsgemeinde Nentershausen

Der Ortsgemeinderat von Nentershausen hat in seiner Sitzung am 11.09.2024 den Bebauungsplan „Kita Nentershausen“ als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

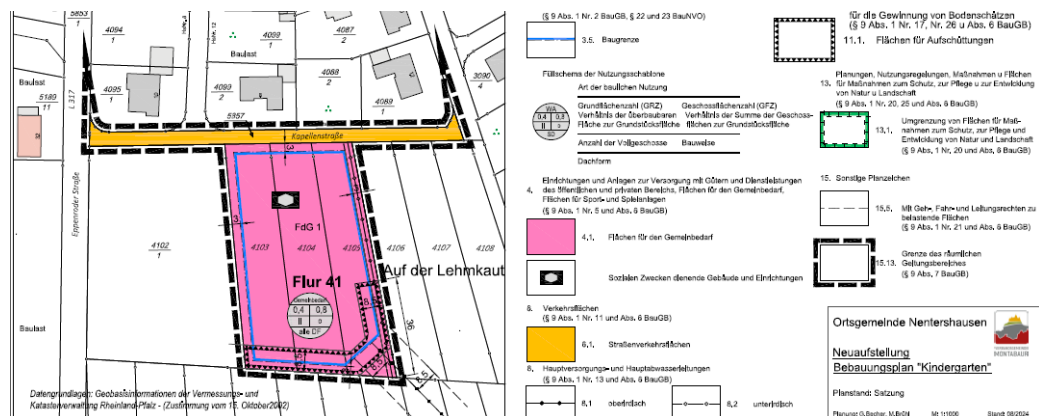
Mit der heutigen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Kita Nentershausen“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen zu oben genannter Bebauungsplanaufstellung können von jedermann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 201, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

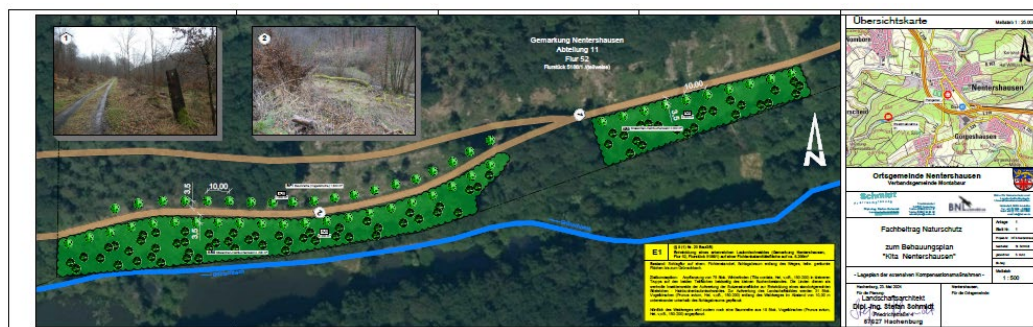
montags, dienstags und mittwochs	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 08:00 bis 12:30 Uhr

eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Die Planunterlagen bestehen aus: Satzung mit Übersichtsplan, Planzeichnung, textliche Festsetzungen sowie Begründung.

Der **Geltungsbereich des Bebauungsplanes** umfasst ausschließlich die Grundstücke Flur 41, Parzellen 4103 – 4105 sowie die naturschutzrechtlichen Ersatzflächen und ergibt sich aus der nachstehenden Planzeichnung:



Geltungsbereich Bebauungsplan „Kita Nentershausen“



Lage der Ersatzflächen Gem. Nentershausen, Flur 52, Flurstück 5186/1 (tlw.), Abt. 11

In Anwendung des § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgender Internetadresse/ Rubrik eingestellt:

www.vg-montabaur.de > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Bebauungspläne & Satzungen > Bebauungspläne der Ortsgemeinden > Ortsgemeinde Nentershausen > Aufstellung des Bebauungsplanes „Kita Nentershausen“

Darüber hinaus werden die Planunterlagen in Kürze über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich gemacht.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge der Bebauungsplanänderung und -erweiterung die in §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur oder der Stadt Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nentershausen, 17.02.2025

Tobias Reusch, Ortsbürgermeister



Niedererbach

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die nächste öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Niedererbach findet statt

am: Dienstag, 25. Februar 2025, 19:00 Uhr

Ort: Rathaus, Mittelstraße 6, 56412 Niedererbach

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Niedererbach für das Haushaltsjahr 2025;
Vorberatung
- 2 Mitteilungen und Anfragen

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Niedererbach, den 17. Februar 2025

Andreas Neubert
Ortsbürgermeister



Nornborn

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Elbertgemeinden



Niederelbert

Öffentliche Bekanntmachung

Einsichtnahme Entwurf der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Niederelbert für das Haushaltsjahr 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Niederelbert für das Haushaltsjahr 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen liegt gem. § 97 Gemeindeordnung (GemO) ab dem 24.02.2025 bis zur Beschlussfassung durch den Ortsgemeinderat bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 - Finanzen, Haushalt, Steuern, Zimmer 107, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Anregungen und Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Ortsgemeinde Niederelbert für das Haushaltsjahr 2025 können ab dem 24.02.2025 innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur schriftlich eingereicht werden.

Niederelbert, 13.02.2025

Carmen Diedenhoven, Ortsbürgermeisterin

Sportverein Blau Weiß 1908 eV, Tennisabteilung

Einladung zur Hauptversammlung

Am 13.03.2025 um 19.00 Uhr laden wir alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung in das Sportlerheim am Sportplatz ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Jahresberichte Vorstand
3. Bericht Kassenprüfer
4. Aussprache zu den Berichten
5. Entlastung Vorstand
6. Verschiedenes



Oberelbert

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Welschneudorf

Öffentliche Bekanntmachung

Einsichtnahme Entwurf der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Welschneudorf für das Haushaltsjahr 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Welschneudorf für das Haushaltsjahr 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen liegt gem. § 97 Gemeindeordnung (GemO) ab dem 24.02.2025 bis zur Beschlussfassung durch den Ortsgemeinderat bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 - Finanzen, Haushalt, Steuern, Zimmer 107, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Anregungen und Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Ortsgemeinde Welschneudorf für das Haushaltsjahr 2025 können ab dem 24.02.2025 innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur schriftlich eingereicht werden.

Welschneudorf, 17.02.2025

Ralf Heibel
Ortsbürgermeister

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 11. Februar 2025

Widmung der Erschließungsanlagen im Neubaugebiet "Im Dielkopffeld" in der Ortsgemeinde Welschneudorf für den öffentlichen Verkehr im Sinne von § 36 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG)

Aufgrund der Bestimmungen des § 36 LStrG fasste der Ortsgemeinderat den Beschluss, verschiedene Verkehrsflächen in der Gemarkung Welschneudorf als Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Nummer 3 Buchstabe a) LStrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Um welche Verkehrsflächen es sich handelt, wird noch gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Beratung und Beschlussfassung über den Ausbau der Schulstraße und Tiergartenstraße in Welschneudorf

Es wurde beschlossen, die Gemeindestraßen „Schulstraße“ und „Tiergartenstraße“ mit ihren Fahrbahn- und Bürgersteigflächen einschließlich der Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen auszubauen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur wurde beauftragt, das Verfahren zur Vergabe der Ingenieurleistungen zum Ausbau der „Schulstraße“ und „Tiergartenstraße“ entsprechend den Vergabebestimmungen für öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz einzuleiten. Wird die - geschätzte - Auftragssumme für die Planung und Bauüberwachung in Höhe von 95.000 Euro im Haushaltsjahr 2025 um nicht mehr als 20 v. H. gegenüber dem vg. Kostenvoranschlag überschritten, wurde der Ortsbürgermeister ermächtigt, den erforderlichen Auftrag für die Ingenieurleistungen an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Die Vergabeentscheidung wird dem Ortsgemeinderat in der folgenden Ratssitzung mitgeteilt.

Jahresrechnungen 2022 und 2023 beschlossen und Entlastung erteilt

Nachdem der Rechnungsprüfungsausschuss des Ortsgemeinderates Welschneudorf am 30. Januar 2025 in den Räumen der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 überprüft hatte, stellte der Ortsgemeinderat in seiner jüngsten Sitzung einstimmig die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 fest. Soweit Mehrausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen bislang nicht genehmigt worden sind, wurde die Genehmigung nach § 100 GemO erteilt.

Anschließend wurde dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten, dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 die Entlastung erteilt.

Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Welschneudorf

Der Ortsgemeinderat verabschiedete die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung. Diese wird in einer der nächsten Ausgaben öffentlich bekannt gemacht.

Anschaffung eines Reinigungsgerätes für die Kurfürstenhalle

Der Ortsgemeinderat ermächtigte den Ortsbürgermeister in Abstimmung mit der zukünftigen Reinigungskraft und den Beigeordneten ein geeignetes und akzeptiertes Gerät anzuschaffen.

Bekanntgabe des in nichtöffentlicher Sitzung am 11. Februar 2025 gefassten Beschlusses:

Der Ortsgemeinderat beschloss die Verpachtung des Schrankraumes in der Kurfürstenhalle und legte die Konditionen hierfür fest.

Gelbachhöhen



Daubach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Holler

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Holler

Die nächste Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Holler findet am Dienstag, 11. März 2025, um 17:30 Uhr im Sitzungssaal in der Alten Schule (Hauptstraße 5) der Ortsgemeinde Holler statt.

Alle Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Holler sind zu dieser Versammlung herzlich eingeladen. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Holler nicht an.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Entlastung des Jagdvorstandes
4. Neuwahl des Jagdvorstandes
 - a) Wahl der Jagdvorsteherin / des Jagdvorstehers
 - b) Wahl der 1. Beisitzerin / des 1. Beisitzers
 - c) Wahl der 2. Beisitzerin / des 2. Beisitzers
 - d) Wahl der 1. stellv. Beisitzerin / des 1. stellv. Beisitzers
 - e) Wahl der 2. stellv. Beisitzerin / des 2. stellv. Beisitzers
5. Verschiedenes

Holler, 17. Februar 2025

Uwe Meyer
-Jagdvorsteher-

Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthandeigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann sich

durch die Ehegattin oder den Ehegatten oder die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, durch eine Verwandte oder einen Verwandten gerader Linie, durch eine ständig von dem Mitglied beschäftigte Person, durch ein derselben Jagdgenossenschaft angehöriges volljähriges Mitglied oder durch eine die Grundfläche land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich bewirtschaftende Person aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; mehr als drei Vollmachten darf keine Person in sich vereinigen.

Die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen haben zu Beginn der Genossenschaftsversammlung ihre eingebrachte und vertretene (bejagbare) Grundfläche bekanntzugeben und nachzuweisen.



Stahlhofen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Stahlhofen findet statt

am: Montag, 24. Februar 2025, 19:30 Uhr

Ort: Lindensaal, Ringstraße 8, 56412 Stahlhofen

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Umbau und Erweiterung Dorfgemeinschaftshaus Lindensaal
- 2 Mitteilungen und Anfragen

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Stahlhofen, den 18. Februar 2025

Patrick George
Ortsbürgermeister



Untershausen

Öffentliche Bekanntmachung

Einsichtnahme Entwurf der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Untershausen für das Haushaltsjahr 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Untershausen für das Haushaltsjahr 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen liegt gem. § 97 Gemeindeordnung (GemO) ab dem 24.02.2025 bis zur Beschlussfassung durch den Ortsgemeinderat bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 / Finanzen, Haushalt, Steuern, Zimmer 109, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgendem Link eingesehen werden:

<https://www.vg-montabaur.de/verwaltung-politik/steuern-haushalt-finanzen/haushaltssatzungen-haushaltsplaene/untershausen-haushaltssatzung-und-haushaltsplan/>

Anregungen und Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Ortsgemeinde Untershausen für das Haushaltsjahr 2025 können ab dem 24.02.2025 innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur schriftlich eingereicht werden.

Untershausen, 03.02.2025

gez.

Cornelia Baas
Ortsbürgermeisterin

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Montabaur

Herausgeber: Verbandsgemeinde Montabaur

vertreten durch den Bürgermeister Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich

Konrad-Adenauer-Platz 8

56410 Montabaur

Tel: 02602 / 126-0

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE323642726

Das Amtsblatt enthält die öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Montabaur, ihrer Mitgliedsgemeinden und der Zweckverbände

Erscheinungsweise: In der Regel einmal pro Woche

Erscheinungstag: In der Regel am Freitag

Verteilung: Auslage im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Montabaur sowie als E-Mail-Newsletter: Anmeldung unter amtsblatt@montabaur.de

Veröffentlichung unter www.vg-montabaur.de